

- Der Präsident -

Bundesnetzagentur | Postfach 80 01 | 53105 Bonn

VKU Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Hauptgeschäftsführer Herrn Ingbert Liebing Invalidenstraße 91 10115 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 15.12.2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

2 0228 14-5760 oder 14-0

liebe I-short lieby,

Ronn 15.12.2023

Sehr geehrter Herr Liebing,

vielen Dank für Ihre Mail, in der Sie darstellen, welche Herausforderungen durch den Wegfall des Bundeszuschusses zu den Übertragungsnetzentgelten insbesondere auf die Stromlieferanten zukommen.

Sie berichten, dass einige Stromverteilernetzbetreiber nicht planen, ihre Entgelte wegen der höheren vorgelagerten Netzkosten zum 1.1.2024 anzupassen, sondern die entstehenden Differenzen im Regulierungskonto zu berücksichtigen, so dass die Erhöhung gestreckt über die Jahre 2027 bis 2029 berücksichtigt wird.

Der Bundesnetzagentur ist daran gelegen, dass die im Wettbewerb befindlichen Stromlieferanten nicht übermäßig belastet werden. Wenn Netzbetreiber über höhere Liquiditätsreserven verfügen und die Vorfinanzierung stemmen können, ist es für die Bundesnetzagentur ein gangbarer Weg, wenn die Netzentgelte nicht zum 1.1.2024 angepasst werden und stattdessen die vorläufigen Entgelte bestehen bleiben. Rein vorsorglich muss klar sein: Einem irgendwie gearteten Missbrauchsvorwurf eines Wettbewerbers müssten wir natürlich nachgehen.

Die Bundesnetzagentur kann Netzbetreibern eine Anpassung der Entgelte zum 1.1. angesichts der möglichen Dimension nicht untersagen. Wenn Netzbetreiber aber von sich aus auf eine Erhöhung verzichten, wird die Bundesnetzagentur dies nicht als freiwilligen Verzicht werten, sondern die Differenzen im Regulierungskonto berücksichtigen.

Ich hoffe, meine Ausführungen helfen Ihnen weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Müller